

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2011

Nr. 2011/512
KR.Nr. I 018/2011 (DBK)

Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Sind zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien das richtige Modell oder eins und drei? (26.01.2011) **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrags für die Schulen des Kantons Solothurn wurde die fixe Einhaltung von zwei Wochen Weihnachtsferien definiert. Vorher begannen die Weihnachtsferien am Mittag des 24. Dezembers und endeten am 2. Januar. Wenn die Feiertage und die „normalen“ Sonntage zusammenfielen, ergaben dies jeweils nur eine Woche Ferien. Diese Zeiten gehören der Vergangenheit an. Sind nun nach zwei Wochen Weihnachtsferien und nach anschliessend vier Wochen Unterricht zwei weitere Ferienwochen für die Schülerinnen und Schüler wirklich sinnvoll?

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Kanton Solothurn bezüglich der Sportferien die gleiche Ferienregelung gelten soll oder sind regionale Lösungen zweckmässiger?
2. Soll nach Meinung des Regierungsrats für die Stufe Sek II die gleiche Regelung gelten wie für die Volksschulen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, welcher prozentuale Anteil der Familien die Sportferien zum Verreisen in die Berge benützt? Wenn keine Zahlen bekannt sind: Wie schätzt der Regierungsrat die heutige Situation ein? Verdienen die Sportferien die Bezeichnung überhaupt noch?
4. Welche Gründe sprechen für zwei Wochen Sportferien und zwei Wochen Frühlingsferien?
5. Welche Gründe sprechen für eine Woche Sportferien und drei Wochen Frühlingsferien?
6. Wäre der Regierungsrat bereit, im ganzen Kanton mit allen Schulkreisen, respektive – gemeinden eine Umfrage durchführen zu lassen, welche die tatsächlichen Bedürfnisse der Eltern bezüglich Sportferien erhebt, wie dies im Jahr 2007 in Grenchen und Bettlach stattgefunden hat?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundlagen für die Festsetzung der Schulferien an den kantonalen Schulen

Das Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) regelt mit § 7, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst, dass das Departement für Bildung und Kultur den Zeitpunkt der Unterrichtswochen, der unterrichtsfreien Zeit festlegt und der Beginn des Schuljahres sich nach den Vorschriften für die Volksschule richtet. Analog regelt das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 mit § 20, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst und dass das Departement den Beginn des Schuljahres festlegt.

Gestützt darauf, erlässt das Departement jährlich (zwei Jahre zum Voraus) eine Verfügung zum Ferienplan, mit welchem die Schulzeit und die Ferien für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen festgesetzt werden. Vorgängig wird ein Entwurf des Planes auch den Schuldirektionen der Volksschule zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Ferienplan für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen ist aber für die Volksschule nicht verbindlich.

3.2 Grundlagen für die Festsetzung der Schulferien an den Volksschulen

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111) regelt mit § 8, dass das Schuljahr 38 Unterrichtswochen umfasst und die Weihnachtsferien zwei Wochen dauern. Die kommunalen Aufsichtsbehörden setzen den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Wenn sie sich nicht verständigen können, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) werden in § 3 zusätzliche Einzelheiten bezüglich Schuljahr und Ferien geregelt:

- Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.
- Der Unterricht beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Maria Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.
- Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.
- Die kommunale Aufsichtsbehörde beziehungsweise die beauftragte Behörde setzt die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien in regionaler Zusammenarbeit fest.

3.3 Zu Frage 1

Die Regelung, wonach die Ferienpläne für die Volksschulen in regionaler Zusammenarbeit erstellt werden, bewährt sich. Der Kanton musste auch nie korrigierend eingreifen. Die Regionen orientieren sich grundsätzlich am einheitlichen Ferienplan der kantonalen Schulen, behalten sich jedoch vor, die regionalen Eigenheiten und Einschätzungen beizubehalten. Dies führt dazu, dass sich die Ferienregelungen von Region zu Region unterscheiden. Insbesondere weichen die Ferienpläne im Dorneck und Thierstein mit ihrer Struktur von den anderen Regionen stärker ab. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen im Grossraum Basel. Es gibt auch Abweichungen innerhalb eines Bezirks. So hat zum Beispiel die Region Biberist / Gerlafingen vom Bezirk Wasseramt abweichende Winterferienzeiten.

3.4 Zu Frage 2

Für die Sekundarstufe II gilt der einheitliche kantonale Ferienplan. Das Departement für Bildung und Kultur erlässt jährlich (zwei Jahre zum Voraus) eine Verfügung zum Ferienplan, mit welcher die Schulzeit und die Ferien für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen festgesetzt werden. Die Regelung hat sich bewährt.

3.5 Zu Frage 3

Es sind keine Zahlen bekannt, die aussagen, wie viele Familien in die Berge reisen. Die Bedürfnisse der Familien zur Nutzung der Winterferien unterscheiden sich stark, deshalb wird auch

nicht nur von Sportferien gesprochen. Aus beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen nutzen viele Familien die Winterferien nicht als (Winter-)Sportferien, sondern als Familienferien.

3.6 Zu den Fragen 4 und 5

In den Regionen sind die Kriterien bekannt: Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Ferienzeit für die Schüler und Schülerinnen und für die ganze Familie, Regelung der Ferien bei Nachbarn, eigene Erfahrungen, persönliche Einschätzungen usw. Die Beurteilung der Kriterien ist sehr unterschiedlich, was zu den abweichenden Ferienplänen führt.

3.7 Zu Frage 6

Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Eine kantonale Erhebung drängt sich unseres Erachtens nicht auf. Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben die Kompetenz, den Ferienplan in ihrer Region festzulegen. Sie sind frei, im Gestaltungsrahmen der Einwohnergemeinden eine koordinierte Umfrage durchzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (6) Wa, YK, RF, RUF, eac, Eg
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, LSO, Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter, VSL SO, Albert Arnold, Präsident, Schulhaus,
 4556 Aeschi
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat